Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis 15 Groschen für die Millimeterzeile. Fernsprechanschluß Nr. 6612.

Bezugspreis 1.20 zł monatlich.

Blatt der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft St. z.
Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Westpolen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.
Blatt des Posener Brennereiverwalter-Vereins T. z.

25. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. 27. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten

Nr. 39 Poznań (Posen), Zwierzyniecka 13, II., den 30. September 1927 8. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Programm

für die

Wintertagung des Landwirtschaftlichen Instituts in der Aula der Technischen Hochschule am 14 und 15. November 1927.

Vortragsfolge: Montag, den 14. November: Vorm. 11 Uhr: Prof. Dr. Beckmann, Bonn: Das Absatzproblem im Rahmen der Agrarkrise. Vorm. 12½ Uhr: Geheimrat Prof. Dr. Dr. h. c. Aereboe, Berlin: Organisationsfragen des landwirtschaftlichen Betriebes. Anschließend Aussprache. Abends 8 Uhr: Zwangloses Beisammensein im Ratskeller. Dienstag, den 15. November: Vorm. 9½ Uhr: Prof. Dr. Roemer, Halle: Tagesfragen aus dem Ackerbau. Vorm. 10½ Uhr: Prof. Dr. Fingerling, Möckern: Neuere Probleme der Fütterung. Anschließend Aussprache. — Karten sind im Vorverkauf gegen Voreinsendung des Betrages zum Preise von Zloty 10.— bzw. G. 6.— im Landwirtschaftlichen Institut, Danzig, Sandgrube 21, zu haben.

1 Ackerbau. 1

Ueber Aussaatstärken bei Sortenversuchen.

Von H. Heuer, Dipl.-Landwirt.
Versuchsring Kotomierz.

Bei den infolge des immer größer werdenden Sortenwirrwarrs so dringend nötigen Sortenversuchen ist die Frage der Saatstärke zur Erreichung wirklich einwandfreier Ergebnisse sehr beachtenswert. Es stehen sich hier zwei Ansichten gegenüber. Römer u. a. empfehlen, von jeder zu prüfenden Sorte Keimfähigkeit resp. Triebkraft und Tausendkorngewicht festzustellen und daraus die Aussaatmenge so zu errechnen, daß man auf jede Parzelle möglichst gleichviel Pflanzen erhält. (S. Römer, Der Feldversuch, Berlin 1925.) Die Methode setzt also bei allen Sorten gleiche Bestockungsmöglichkeiten voraus, was aber bei weitem nicht der Fall ist. Es werden hier je nachdem, ob der Versuchsansteller zur Dünn- oder Dicksaat neigt, im ersten Falle alle diejenigen Sorten, die nur geringe Bestockungsfähigkeiten zeigen, schlechter als sie verdienen abschneiden, im zweiten Falle werden die Sorten, die besonders stark sich bestocken, entweder lagern, oder doch Kümmerkorn bilden, und so ein falsches Bild geben.

Die andere Seite, Mitscherlich, geht von dem Standpunkte aus, daß bei Sortenversuchen die Sortenunterschiede betr. Triebkraft und Tausendkorngewicht durch starke Saat ausgeschaltet werden sollen, man erhält dann in jedem Falle einen genügend dichten Bestand. Aber auch dieser Weg scheint mir aus oben angeführten Gründen nicht sehr zu empfehlen. Ich war jedenfalls bei meinen Roggensorten-Versuchen so vorgegangen und mußte erleben, daß eine der Sorten sehr früh ins Lager ging, weil sie sich so stark bestockt hatte, daß ein Halmgewirr entstanden war. Und die Ansicht des Züchters, daß der Roggen bei schwächerer Aussaat bedeutend besser abgeschnitten hätte, ist wohl berechtigt.

Ich kann mich daher mit beiden Wegen nicht ganz einverstanden erklären und möchte folgendes vorschlagen: Entweder stellt man die Frage so: „Welches ist bei der bei mir üblichen Aussaatmenge die beste Sorte." Bin ich aus irgendwelchen Gründen, Klima, Verunkrautung, Leutemangel (Hacken zu teuer) zur dickeren Saat gezwungen, so muß ich die Sorten feststellen, die hier den Höchstertrag geben. Bin ich Dünnsaatfreund, so heißt es die hierzu geeignetsten Sorten finden.

Noch besser wäre vielleicht, wenn jeder Züchter von seiner Sorte angeben würde, wie es um deren Bestockungsvermögen bestellt ist, resp. welche Aussaatmenge er unter bestimmten Voraussetzungen am geeignetsten hält.

Für die Herbstbestellung kommt schon deshalb eine Aussaat nach Triebkraft nicht in Betracht, weil man froh sein muß, wenn man seine Sortenproben überhaupt noch einigermaßen zur rechten Zeit bekommt. Sie kommen zum allergrößten Teil so spät, daß es nur heißen muß, nun nur schnell in die Erde und nicht noch Zeit durch Triebkraftproben, die immerhin ziemlich lange dauern, verlieren. Sehr zu begrüßen wäre es auch, wenn es sich hier, wie in Deutschland bereits allgemein, einführen würde, daß jedem Sack ein Zettel mit Namen, Triebkraft, Tausendkorngewicht und dem Hinweis, ob gebeizt oder nicht, beiliegen würde.

3 Bank und Börse. 3

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 27. September 1927.

Bank Przemysłowców I.—II Em.	1.25‰	Dr. Roman May I.—V. Em.	105.—‰
Bank Związku I.—XI. Em.	95.—‰	Pozn. Spółka Drzewna I.—VII. Em.	1.15‰
Bank Polski-Aktien	—.—%	Młyn Ziemiański I.—II Em.	—.—%
Poznański Bank Ziemian I.—V. Em.	3.60‰		

H. Cegielski I. zł-Em. (1 Akt. z. 50 zł) ...... 45.— zł	Unja I.—III. Em. (1 Akt. z. 12 zł) .... 24.— zł
Centrala Skór I. zł-Em. (1 Akt. z. 100 zł) ..... 59.— zł	Akwawit (1 Akt. z. 250 zł) —.— zł
Goplana I. zł-Em. (1 Akt. z. 10 zł) ..... —.— zł	3½ u. 4% Pos. landschaftl. Pfandbr. Vorkr.-Stück. 51.50 %
Hartwig Kantorowicz I.—II. Em. .... 6.75 %	3½ u. 4% Pos. ldsch. Pfdbr. Kriegs-Stcke. .... —.— %
Herzfeld-Viktorius I. zł-Em. (1 Akt. z. 50 zł) ...... 57.— zł	4% Pos. Pr.-Anl. Vorkriegs-Stücke .... 92.50 %
Luboń, Fabr. przetw. ziemn. I.—IV. Em. (26.9.) ... 90.— ‰	6% Roggenrentenbr. der Pos. Landschaft pro dz. —.— zł
C. Hartwig I. zł-Em. (1 Akt. z. 50 zł) ...... 51.— zł	8% Dollarrentenbr. d. Pos. Landschaft. pro 1 Doll. 93.50 zł

Kurse an der Warschauer Börse vom 27. September 1927.

10% Eisenbahnanleihe pro 100 zł .... 102.— zł	100 österr. Schilling = zł 126.15
5% Konvertier.-Anl. .... 62.— %	1 Dollar = zł 8.93
6% Staatl. Dollaranleihe pro Dollar (26.9.) .... 85.— %	1 Pfd. Sterling = zł 43.535
	100 schw. Franken = zł ... 172.50
	100 holl. Gulden = zł 358.725
100 franz. Franken = zł .. 35.09 %	100 tschech. Kronen = zł .. 26.51

Diskontsatz der Bank Polski 8 %.

Kurse an der Danziger Börse vom 27. September 1927.

1 Doll. = Danz. Gulden 5.1560	100 Zloty = Danziger Gulden 57.56
1 Pfund Sterling = Danz. Gulden 25.07¼	

Kurse an der Berliner Börse vom 27. September 1927.

100 holl. Gulden = dtsch. Mark 168.39	über 30.000 .... —.— %
100 schw. Franken = dtsch. Mark 80.98	Anleiheablösungsschuld ohne Auslosgsrecht. f. 100 Rm. 15⁵/₈ %
1 engl. Pfund = dtsch. Mark 20.433	Ostbank-Aktien dtsch. Mark .... 109.50 %
100 Zloty = dtsch. Mk. 46.95	Oberschles. Kokswerke .. 99.— %
1 Dollar = dtsch. Mark ... 4.1985	Oberschles. Eisenbahnbedarf .... 101.25 %
Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsrecht f. 100 Rm. 1—30.000 .... 275.— %	Laura-Hütte = dtsch. Mk. 82.50 %
	Hohenlohe-Werke ..... 23.75 %

Amtliche Durchschnittskurse an der Warschauer Börse.

Für Dollar		Für Schweizer Franken	
(21. 9.) 8.93	(24. 9.) 8.93	(21. 9.) 172.48	(24. 9.) 172.47
(22. 9.) 8.93	(26. 9.) 8.93	(22. 9.) 172.47	(26. 9.) 172.45
(23. 9.) 8.93	(27. 9.) 8.93	(23. 9.) 172.47	(27. 9.) 172.50

Zlotymäßig errechneter Dollarkurs an der Danziger Börse.

(21. 9.) 8.94	(24. 9.) 8.94
(22. 9.) 8.95	(26. 9.) 8.96
(23. 9.) 8.94	(27. 9.) 8.96

Betr. Wechsel.

Wir erhalten von einer Anzahl von Mitgliedern häufig Wechsel auf Plätze, die wegen ihrer abseitigen Lage Schwierigkeiten bei dem Einzug der Wechsel am Fälligkeitstage in sich bergen. Aus diesem Grunde ist es empfehlenswert, daß in solchen Fällen die uns zum Verkauf angebotenen Wechsel einen vom Wohnsitz des Bezogenen abweichenden Zahlungsort im Wechsel bezeichnet erhalten. Am besten, wenn unsere Bank als Zahlstelle angegeben wird. Der Zahlbarkeitsvermerk müßte dann lauten: „Platny w Poznaniu, Wjazdowa 3, w firmie Genossenschaftsbank Poznań, Bank spółdzielczy Poznań, spółdz. z ogr. odp." und unter der Adresse des Bezogenen vermerkt werden.

Ein gezogener oder eigener Wechsel kann nur vom Aussteller mit dem Vermerk der Zahlstelle versehen werden. Einen nachträglichen derartigen Vermerk brauchen Aussteller und Giranten sich nur gefallen lassen, wenn sie sich — am besten schriftlich — damit einverstanden erklären. Wenn der Vermerk der Zahlstelle nachträglich ohne Einverständnis des Ausstellers und der Giranten auf den Wechsel gesetzt wird und der Wechsel an dem Zahlungsort protestiert wird, so ist dieser Protest ungültig. Man verliert dann den wechselmäßigen Anspruch gegen den Aussteller und die Giranten und kann nur gegen den Akzeptanten wechselmäßige Ansprüche geltend machen.

Genossenschaftsbank Poznań,
Bank Spółdzielczy Poznań, spółdz. z ogr. odp.

4 Bauernvereine und Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft 4

Vereins-Kalender.

Bezirk Rogasen.

Sprechstunden: Samotschin: Montag, 3. 10.
Ritschenwalde: Mittwoch, 5. 10.
Obornik: Donnerstag, 6. 10.
Czarnikau: Sonnabend, 8. 10.

Am Dienstag, dem 4., bin ich nicht in Rogasen, am Donnerstag, dem 6., nicht in Kolmar.

Bauernverein Rogasen. Das Erntefest findet am 25. Oktober statt. Pirscher.

Bezirk Ostrowo.

Sprechstunden: Montag, den 3. 10., in Jarotschin bei Hildebrand.
Donnerstag, den 6. 10., in Adelnau bei Kolata.
Donnerstag, den 6. 10., in Schildberg bei Donek.
Freitag, den 7. 10., in Krotoschin bei Pachale.

Verein Reichtal. Versammlung Freitag, den 30. 9., nachm. 6 Uhr bei Mark in Reichtal.

Verein Latowice. Versammlung Sonnabend, den 1. 10., nachmittags 6 Uhr bei Kluczyński in Latowice.

Verein Lipowiec. Versammlung Sonntag, den 2. 10., nachm. 2 Uhr bei Neumann in Koschmin.

Verein Glücksburg (Przemysławki). Versammlung Montag, den 3. 10., nachm. 2 Uhr im Gasthause in Wojciechowo.

Verein Wilscha. Versammlung Dienstag, den 4. 10., nachm. ½6 Uhr bei Haupt in Grünau.

Verein Langenfeld. Versammlung Mittwoch, den 5. 10., nachmittags 2 Uhr bei Zielinski in Breitenfeld.

In den vorstehenden sieben Versammlungen wird Herr Dr. Krause-Bromberg über: „Krankheiten und Schädlinge der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen" sprechen.

Bezirk Bromberg.

Die diesjährige Obstschau findet am 8., 9. und 10. Oktober im Zivilkasino zu Bromberg, Gdańska 160 a, statt. — Die Einlieferung und der Aufbau der auszustellenden Früchte erfolgt am 7. 10. ab 8 Uhr früh. Eröffnung am 8. 10. mittags 1 Uhr. Schluß der Ausstellung am 10. 10. abends 8 Uhr. Um rege Beteiligung von seiten der Mitglieder der Westp. Landw. Gesellschaft und Stiftung von Ehrenpreisen bittet die Ausstellungsleitung. Meldungen und Preise nimmt die Bezirksgeschäftsstelle Bromberg, Zacisze 4, entgegen.

Bezirk Lissa.

Kreisverein Gostyn. Versammlung 2. 10. nachm. 4 Uhr Bonboniera. Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Snowadzki-Solatsch über Bienenhaltung und -zucht, 2. Aussprache über Haushaltungskursus ab 1. 1. 28 und Geschäftliches.

Kreisverein Wollstein. Sprechstunde 30. 9.

Ortsverein Feuerstein. Am 2. 10. nachm. 3 Uhr Versammlung in Feuerstein.

Ortsverein Punitz. Versammlung am 2. 10. um 5½ Uhr.

Ortsverein Rakwitz. Versammlung am 9. 10. um 2 Uhr.

Kreisverein Wollstein. Versammlung 9. 10. um 4½ Uhr pünktlich bei Biering.

In vorstehenden vier Versammlungen wird Herr Zuchtwart Nickel-Pempowo über Viehaufzucht und Viehfütterung sprechen, der Unterzeichnete über Geschäftliches. Netz.

Bezirk Posen I.

Landw. Verein Krosno. Versammlung Sonntag, den 2. 10., nachm. 4 Uhr bei Herrn Jochmann. Vortrag des Herrn Wiesenbaumeister Plate über Wiesenwirtschaft.

Sprechstunden in Wreschen: Donnerstag, den 13., und Donnerstag, den 27. 10. Hoene.

Bezirk Posen II.

Landw. Verein Mechnacz. Versammlung Sonnabend, den 1. 10., nachm. 2 Uhr in Milostowo. Vortrag des Herrn Wiesenbaumeister Plate.

Landw. Verein Duschnik. Versammlung Sonntag, den 2. 10., nachm. ½2 Uhr im Vereinslokal. Vortrag über Herbstbestellung und Saatenpflege.

Landw. Verein Neutomischel. Versammlung am Sonntag, dem 2. 10., nachm. ½5 Uhr im Gasthaus Eichler in Glinno. Vortrag des Herrn Klose-Inowroclaw über: „Wie stellt sich der Landwirt zu den für ihn heute wichtigen landwirtschaftlichen Tagesfragen?"

Kreisbauernverein Birnbaum. Eröffnung des Haushaltungslehrganges am Montag, dem 3. 10., mittags 2 Uhr im Evangel. Vereinshaus.

Landw. Verein Kupferhammer. Zusammenkunft Sonntag, den 2. 10., nachm. 3 Uhr bei Riemer. Besprechung über die abzuhaltende Obstschau, Kochkursus und Kinovorstellung.

Landw. Verein Nojewo. Versammlung Freitag, den 7. 10., mittags ½2 Uhr im Vereinshaus. Vortrag über Herbstbestellung und Saatenpflege. Außerdem Mitteilung über Tagesfragen.

Landw. Verein Punken. Versammlung Sonnabend, d. 8. 10., nachm. 6 Uhr bei Binder in Punken. Vortrag über Herbstbestellung und Saatenpflege.

Landw. Verein Kirchplatz-Borui. Versammlung Sonntag, d. 9. 10., nachm. 5 Uhr bei Kutzner. Vortrag über Gründüngung und deren Unterbringung. Besprechung über die am 18. 10. abzuhaltende Obstschau.

Landw. Verein Zirke. Versammlung Montag, den 10. 10., mittags 1 Uhr. Vortrag über Herbstbestellung und Saatenpflege. Außerdem Mitteilung über Tagesfragen.

Landw. Verein Grudno. Versammlung am Dienstag, dem 11. 10., mittags 2 Uhr im Vereinslokal. Vortrag über Herbstbestellung und Saatenpflege.

Sprechstunden: Neutomischel am 6., 13., 20. und 27. Oktober bei Kern.

Motorpflugführerkursus.

Der für die Zeit vom 19.—24. September angesetzte Motorpflugführerkursus mußte abgesagt werden, da von den eingegangenen Anmeldungen in den letzten Tagen 4 Stück rückgängig gemacht worden sind. Der neue Motorpflugführerkursus ist daher für die Zeit vom 10. bis 15. Oktober festgesetzt worden. Anmeldungen hierzu bitte ich bis spätestens 2. Oktober an die unterzeichnete Abteilung einzusenden. Näheres über die Art und Weise des Kursus bitte ich im Zentralwochenblatt vom 8. Juli 1927 nachzusehen. Außer den dort angeführten Motorpflügen wird noch ein Fordson zur Stelle sein, so daß die Führer auch mit diesem System vertraut gemacht werden.

W. L. G., Maschinenberatungsabteilung. Geschke.

8 | Brennerei, Trocknerei und Spiritus. | 8

Spiritus für Essigerzeugung.

Das Finanzministerium teilt mit, daß die Erlaubniserteilung auf Bezug von Spiritus zur Essigerzeugung auf folgende Weise vor sich gehen soll: 1. Der Finanzkontrollbeamte, der das Protokoll über die Entwertung des Spiritus anfertigt, stellt eine Bescheinigung nach einem festgesetzten Muster aus; 2. der Essigproduzent reicht beim zuständigen Akzisen- und Monopolamt seine Anmeldung mit der Bescheinigung und Berechtigung von der Finanzkammer zum Bezug von Spiritus für die Dauer eines ganzen Jahres ein; 3. das Akzisen- und Monopolamt behält die Bescheinigung und Anmeldung und merkt auf der anderen Seite der Berechtigung vor, daß die nächste Spirituszuteilung in der festgesetzten Höhe ausgefolgt werden kann; 4. auf Grund dieser Anmerkung folgt die Rektifikation dem Vorweiser dieser Berechtigung den Spiritus, nach Bezahlung der entsprechenden Gebühr, aus.

9 | Bücher. | 9

Motorschlepper für Industrie und Landwirtschaft. Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung von Motorschleppern, ausgeführt im Auftrage des Reichsverkehrsministers und Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft in der Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge in der technischen Hochschule zu Berlin. Von Prof. Dr. Ing. Gabriel Becker. Mit 192 Abbildungen. Verlag von Emil Krayn-Berlin 1926. — Wenn der Landwirt mit seinem Motorpflug nicht immer die besten Erfahrungen macht, so liegt es meist daran, daß er nicht die richtige Wahl getroffen hat, denn es handelt sich dabei nicht allein um Pflüge mit kleinen Unterschieden in der Konstruktion, die aber demselben Zweck dienen sollen, als vielmehr um Maschinen, die für einen bestimmten Boden und Wirtschaftsverhältnisse gebaut worden sind, und daher nur dann das Beste leisten werden, wenn sie am richtigen Ort angewandt werden. In obiger Schrift beschäftigt sich der Verfasser sehr eingehend mit dem Bau von Schleppern im allgemeinen. Es werden die verschiedenen Bauarten der Schlepper angeführt und ihre Vor- und Nachteile hervorgehoben. Im zweiten Teil werden uns die Ergebnisse der einzelnen Schlepperuntersuchungen bekanntgegeben. Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Motorschlepper für die Landwirtschaft wird das Studium dieser Schrift jedem Betriebsleiter bei der Wahl von Motorschleppern wertvolle Anregungen geben.

Die Verbreitung der Rinderschläge in Deutschland. Im Auftrage der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Rinderzucht-Abteilung, bearbeitet von Dr. J. Bäßmann und H. Blumenthal, mit einer Einleitung von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hansen. Heft 351 der „Arbeiten der D. L. G." Preis für Mitglieder beim Bezuge durch die Hauptstelle der D. L. G., Berlin SW. 11, Dessauer Straße 14, einschl. Versandkosten 6,— Mk. Im Buchhandel durch jede Sortimentsbuchhandlung oder den Kommissionsverlag Paul Parey, Berlin SW. 11, Hedemannstraße 10/11. — Im Anschluß an die in den Jahren 1896 und 1906 durchgeführten Erhebungen über die Verbreitung der deutschen Rinderschläge (Heft 23 der „Arbeiten", 1. und 2. Aufl.) wurde eine neue Erhebung für das Jahr 1925 in die Wege geleitet, die im vorliegenden Hefte Auswertung gefunden hat. Die beiden ersten Erhebungen, die unbestritten die Kenntnis über den Stand der deutschen Rinderzucht wesentlich vertieft haben, konnten wegen des Krieges und seiner Folgen erst jetzt eine entsprechende Fortsetzung erfahren und so dem dringenden Bedürfnis, zur Förderung einer gesunden Weiterentwicklung der Zucht zunächst einmal die tatsächliche Lage festzustellen, genügen. Die Fortentwicklung der deutschen Rinderzucht in der Richtung erhöhter Einheitlichkeit findet in den neuen Zahlenergebnissen im Vergleich mit den auf das verkleinerte Reichsgebiet umgerechneten früheren Ergebnissen eine treffende Klärung, die durch die zusammenfassende Einleitung zu beredtem Ausdruck gelangt.

Der Schlußband des Neuen Brockhaus. Die Vorzüge des Neuen Brockhaus sind bekannt. Sehen wir uns einmal den vierten und letzten Band an, der die Stichwörter von S bis Z vereinigt. Kunstvolle Tafeln, bunte und schwarze, ausführliche Karten und eine reiche Zahl trefflicher Uebersichten und Tabellen fesseln neben dem reich mit Bildern und Karten ausgestatteten Text. Um nur einiges herauszunehmen: Wie vorzüglich der geschichtliche Teil behandelt ist, zeigt die Uebersicht über den Weltkrieg mit ihren vielen Karten und der ebenfalls durch Karten erläuterte Artikel „Tannenberg". Ebenso wertvoll sind die Artikel, die andern Wissensgebieten gewidmet sind. Es ist eine Freude, so klare, von jeder Tendenz freie Zusammenstellungen zu lesen, wie die über den Sozialismus, die dessen Entwicklung durch alle Länder verfolgt. Die Artikel über Volksbildungswesen, Schulwesen sind ebenso bedeutend wie die über Theater, Vererbung, Siedlungen, Sterblichkeit und eine Menge anderer. Auch die Hausfrau wird auf dem Gebiet ihrer Tätigkeit speziell vorbehaltenen Gebiete reich beschenkt: sie erfährt zum Beispiel, daß Sacharin ungiftig ist, daß aber die unreife Tomate einen Giftstoff enthält. Sie wird auch besondere Freude an den schmucken deutschen Volkstrachten haben, die uns zwei Tafeln vorführen. Jetzt, nachdem Brockhaus uns das unübertreffliche Handbuch des Wissens in vier Bänden vollständig zur Verfügung gestellt hat, ist es Pflicht jedes Deutschen im In- und Ausland, fleißig zum Brockhaus zu greifen und ihn bei allen Fragen zu Rate zu ziehen. Der Neue Brockhaus, als Freund und Vertrauter, wird die Gastfreundschaft tausendfach lohnen! Preis jedes Bandes: in Halbleinen geb. 21 M., in Halbpergament geb. 27 M.

13 | Forst und Holz. | 13

Das neue polnische Forstgesetz.

Ein neues Waldgesetz ist in Polen mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft gesetzt (auf Grund des bekannten Ermächtigungsgesetzes) und im „Dziennik Ustaw", Nr. 57, veröffentlicht worden. Das neue Gesetz gilt einheitlich für das ganze Gebiet der Republik Polen, mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien. Verschiedene Bestrebungen, durch Holzschlag und -ausfuhr die Handelsbilanz zu stützen, andererseits durch weitgehende Schonung der heimischen Wälder für die Zukunft zu sorgen, finden durch den Erlaß eine weitgehende Regelung, wenn sie auch nur den Privat- bzw. Kommunalwald und nicht den staatlichen Waldbesitz betrifft. Von den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes seien erwähnt:

Die Verwendung von Waldflächen zu anderweitiger Nutzung kann nur auf Grund behördlicher Erlaubnis geschehen, und nur in Fällen, wo sie nicht als Schutzwaldungen gelten. Als solche sind anzusehen, die Baumwälder in hohen Gebirgen, sowie Wälder, die für die Landesverteidigung und für naturwissenschaftliche Zwecke besondere Bedeutung haben. Alle abgeholzten Waldflächen müssen wieder aufgeforstet werden. Bodenflächen, die noch nicht mit Wald bestanden sind, aber von der Behörde zur Aufforstung als geeignet befunden werden, sind für den Fall einer Bewaldung für den Zeitraum von dreißig Jahren von allen staatlichen Abgaben befreit. Die zukünftige Verwaltung geschieht nach Bewirtschaftungsplänen, die von der Behörde genehmigt werden müssen. Eine besondere Behandlung erfahren Wälder, die mit Grundlasten behaftet sind.

Das Beschädigen und Ausbrennen von Knieholz ist verboten, desgl. das Weiden im Jungwald. Für Vergehen gegen das Gesetz sind eine Reihe von Strafen festgesetzt, die vom Starosten, als erster Instanz, verhängt werden.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Gesetze außer Kraft gesetzt: In den Wojewodschaften Białystok, Kielce, Lublin, Lodz, Nowogrodek, Polesien, Wolhynien, Warschau und Wilno das frühere russische Forstgesetz vom Jahre 1923, die verschiedenen Bestimmungen aus den Jahren 1919, 1921 und 1924, ferner in den Wojewodschaften Krakau, Lemberg, Tarnopol und Stanislawów, eine Reihe von Bestimmungen des österreichischen Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852. Für die Wojewodschaften Pommerellen und Posen ist das preußische Forstgesetz vom 14. August 1876 und das Gesetz vom 6. Juli 1875 über Schutzwaldungen außer Kraft getreten.

Im nachstehenden geben wir das Gesetz im Wortlaut wieder:

Verordnung betreffend Bewirtschaftung von Wäldern, die nicht staatliches Eigentum bilden.

§ 1. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung beziehen sich auf alle Wälder und Forstäcker mit Ausnahme der staatliches Eigentum bildenden.

In einer besonderen Verordnung für die einzelnen Landesteile wird der Landwirtschaftsminister diejenige Wald- und Forstackermenge bestimmen, auf welche die Bestimmungen der §§ 2—6, 8—14 und 16 der vorliegenden Verordnung keine Anwendung finden werden, und die andererseits keine Grundlasten aufweisen, bzw. dem Waldschutz nicht unterliegen, isoliert liegen, oder 10 ha nicht überschreiten.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf alle Gebiete in weiter unten aufgezählten Wojewodschaften, heben jedoch nicht auf die Vorschriften des Gesetzes über die Landbau-Organisation der Bauern; jene Vorschriften erstrecken sich auf die Wojewodschaften: Kielce, Lublin, Lodz, Warschau und die Kreise: Augustowo, Kolno, Lomza, Ostrołeka, Ostrowo, Suwałki, Mazowsze.

Bewirtschaftung der Wälder.

§ 2. Die Ersetzung des Waldbaues durch eine andere Bodennutzung kann nur in nicht unter Waldschutz stehenden Wäldern stattfinden und ist überdies an behördliche Erlaubnis gebunden.

Die zuständige Stelle kann eine solche Erlaubnis nur in folgenden Fällen erteilen:

a) wenn durch die Ersetzung eine bessere Bodenausnutzung gewährleistet ist;
b) 3 Jahre nach Aufforstung anderer Bodenflächen gleichen Umfanges, sofern die angebauten Bestände genügende Wuchsfähigkeit aufweisen;
c) bei Regulierungen in Fällen einer Kommassation, Liquidation der Grundlasten und Ansiedlung;
d) falls die Ersetzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3. Die unter § 2 angeführten Veränderungen müssen innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgen, anderenfalls verliert die erteilte Erlaubnis ihre Gültigkeit.

§ 4. Ein dem Waldbau ohne behördliche Erlaubnis entzogener Forstacker muß wieder aufgeforstet werden, gemäß § 5 und 6 der gegenwärtigen Verfügung.

§ 5. Der Aufforstung unterliegen alle Forstäcker ohne Baumbestände.

Die Pflicht zur Aufforstung ist eine dingliche, ohne Rücksicht auf die Person des Bodenbesitzers.

§ 6. Die Aufforstungspflicht gilt als erfüllt, wenn
a) die künstliche Aufforstung vor Ablauf von drei Jahren erfolgt ist, gerechnet vom 1. Juni des dem Abtrieb folgenden Jahres oder nach Eintreffen des Umstandes, deswegen der Baumbestand entfernt wurde,
b) die Aufforstung auf natürlichem Wege erfolgt ist.

Falls die natürliche Aufforstung von den Behörden angesehen wird als unmöglich, ungeeignet oder ungenügend, muß eine künstliche Aufforstung vor Ablauf von 3 Jahren stattfinden, gerechnet vom 1. Juni des auf die behördliche Entscheidung folgenden Jahres.

Die Frist zur künstlichen Aufforstung kann die zuständige Stelle verlängern, wo es die forstwirtschaftliche Lage verlangt.

In Fällen, daß die Aufforstung nicht fristgemäß erfolgt oder von der Behörde als ungeeignet und ungenügend betrachtet wird, kann sie auf Kosten des Bodenbesitzers von Amts wegen angeordnet werden.

§ 7. Bodenflächen, die von zuständiger Stelle zu anderer Nutzung als ungeeignet angesehen werden, sind für den Zeitraum von 30 Jahren, falls sie aufgeforstet werden, von staatlichen Steuern befreit.

§ 8. Alle Wälder müssen nach Plänen einer Ertragsregelung bewirtschaftet werden.

§ 9. In Fällen kleiner Waldgebiete, deren Größe der Landwirtschaftsminister bestimmen wird, kann der Plan durch ein Wirtschaftsprogramm ersetzt werden.

§ 10. Ein Ertragsreglungsplan oder Wirtschaftsprogramm muß vom Besitzer der zuständigen Behörde zwecks Bestätigung vorgelegt werden: in zwei Exemplaren, wenn es sich um Forsten mit Grundlasten handelt, in drei Exemplaren, wenn es sich um Forsten handelt, die in den Wojewodschaften Kielce, Lublin, Lodz, Warschau liegen oder in den Kreisen Augustowo, Kolno, Lomza, Ostrołeka, Ostrowskie, Suwałki, Mazowsze.

In den Plänen und Programmen kann die Behörde Veränderungen vornehmen. Nach Bestätigung wird ein Exemplar des bescheinigten Planes oder Programms dem Besitzer zugestellt.

§ 11. Falls nach zwei Monaten nach Einreichung des Planes oder Programms keine Entscheidung erfolgt, können die vorgeschlagenen Arbeiten im ganzen oder teilweise ausgeführt werden.

Falls die Entscheidung nicht innerhalb eines Jahres erfolgt, so gilt der eingereichte Plan oder das Programm als bestätigt.

Obige Vorschriften finden keine Anwendung auf Wälder mit Grundlasten, die in den Wojewodschaften: Kielce, Lublin, Lodz, Warschau liegen, oder in den Kreisen: Augustowo, Kolno, Lomza, Ostrołeka, Ostrowskie, Suwałki, Mazowsze.

§ 12. Eine andere Nutzung des Waldes, als sie im Plane oder Programm vorgesehen ist, kann nur nach vorheriger Bestätigung durch zuständige Stellen erfolgen; die Vorschriften der §§ 10 und 11 finden alsdann sinngemäße Anwendung.

§ 13. Eine Vernichtung des Waldes durch Elementarkräfte oder andere Umstände in einem Umfange, daß eine Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, kann die Einstellung der Waldnutzung angeordnet werden, bis ein neuer Plan oder Programm bestätigt wird.

§ 14. Die Vorschriften der §§ 8—11 finden keine Anwendung auf Bruchholz, Windfall und Abrasung.

§ 15. Es ist untersagt, die Zwergkiefer auszubrennen, sie der Knospen, Zweige oder Nadeln zu berauben.

§ 16. Es ist untersagt, in Beständen zu weiden, deren Höhe 3 Meter oder deren Alter 15 Jahre nicht erreicht hat.

§ 17. In den mit Grundgerechtigkeiten belasteten Wäldern:

a) gelegen in den Wojewodschaften: Nowogródek, Polesie, Wilno, Wołyn und in den Kreisen: Białystok, Bielsko, Grodno, Sokół und Wolkowysk in der Białystoker Wojewodschaft — kann

die zuständige Behörde eine Weideerlaubnis erteilen in allen Fällen, wo der Bestand nicht das in § 16 vorgeschriebene Alter oder den Wuchs erreicht hat, wenn die Anwendung obiger Vorschrift die Nutznießung der Grundgerechtigkeit verhindern würde; diese Nutznießung kann jedoch nicht gestattet werden überall da, wo beschriebene Bestände ein Drittel des Nadelwaldes und ein Viertel der gesamten Waldfläche bilden, die mit der Weidegerechtigkeit belastet sind;

b) gelegen in den Wojewodschaften Krakau, Lwów, Stanisławów und Tarnopol — kann die zuständige Behörde eine Weideerlaubnis erteilen in allen Fällen, wo der Bestand nicht das in § 16 vorgeschriebene Alter oder den Wuchs erreicht hat; die Nutznießung kann jedoch nicht gestattet werden, wo die Bestände, wie in § 16 erwähnt, in hochstämmigen Wäldern ein Sechstel und in unter- und mittelständigen ein Fünftel der gesamten Waldfläche bilden.

§ 18. Die Besitzer von Wäldern oder Holzmassen sind verpflichtet, ein massenhaftes Erscheinen von schädlichen Insekten unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Diese kann zwecks Verhinderung einer Ausbreitung und Abtötung der Insekten geeignete Maßnahmen anordnen.

Bei Versäumnissen kann die zuständige Stelle die Durchführung der Schutzmaßnahmen auf Kosten des Besitzers anordnen.

Unter Schutz stehende Wälder.

§ 19. Die zuständigen Behörden können Wälder und Aufschläge in folgenden Fällen unter gesetzlichen Schutz stellen:

a) wo der Baumwuchs Erdbewegungen vorbeugen soll,
b) den Flußufern Schutz gewähren,
c) Sandwanderungen verhindern,
d) besondere Bedeutung für die Landesverteidigung,
e) eine naturwissenschaftliche Bedeutung hat.

§ 20. Anordnungen des Schutzes und Befreiung hiervon erfolgen auf dem Verordnungswege durch zuständige Stellen und müssen im amtlichen Anzeiger der Wojewodschaften veröffentlicht werden.

§ 21. In unter Schutz gestellten Wäldern kann die Waldkultur nicht durch eine andere Bodennutzung ersetzt werden.

§ 22. Die Vorschriften der §§ 19—21 berühren in keiner Weise die Bestimmungen des geltenden Wasserrechtes.

§ 23. Wälder, die wegen § 19 a), b), c) und e) unter Schutz gestellt wurden, sind von der staatlichen Grundsteuer befreit.

Zuständigkeit der Behörden.

§ 24. Zuständige Behörden im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Starosten und Wojewoden.

Insbesondere sind zu verstehen unter „Starost“ die Verwaltungsstellen der 1. Instanz und unter „Wojewode“ die Verwaltungsstellen 2. Instanz.

Beide Instanzen üben ihre Tätigkeit aus unter Zuhilfenahme des technischen Forstpersonals.

Auf Anordnung des Landwirtschaftsministers können zwecks Mitarbeit den obigen Stellen die Verwaltungsstellen der staatlichen Forsten zugeteilt werden.

§ 25. Dem Starosten liegt die unmittelbare Waldaufsicht ob, er hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften beachtet werden und geeignete Mittel zu ihrer Sicherung anzuordnen.

(Schluß folgt.)

14 Fragekasten und Meinungsaustausch. 14

Frage: Welche Bedachungsmöglichkeiten kommen hier für mich bei einem größeren Scheunenumbau in Frage, unter Berücksichtigung von Preis und Haltbarkeit?

18 Genossenschaftswesen. 18

Pflichten des Vorstandes und Aufsichtsrats in Hinsicht auf die Prüfung der Buchungsbelege.

In dem Leben unserer Genossenschaften treten drei Glieder in den Vordergrund, die den geschäftlichen Verkehr tätigen und auch gegenseitig überwachen. Der Rechner ist das erste Glied, das den gesamten Verkehr des Vereins zu bewältigen hat. Er steht in ständiger Fühlung mit den Genossen, denn zu ihm kommen sie ja, wenn sie ihren Pflichten nachkommen und ihre Geschäfte mit der Genossenschaft erledigen wollen. Weniger in Erscheinung tritt schon der Vorstand, denn mit ihm kommen meistens nur die in Berührung, die den Verein nach der geldlichen Seite in Anspruch nehmen wollen. Ganz im Hintergrunde steht der Aufsichtsrat, der leider in vielen Fällen bei kleineren Genossenschaften überhaupt nicht weiß, wozu er da ist, und der deshalb auch von vielen Genossen nur als dekorativer Posten angesehen wird. Das stimmt natürlich durchaus nicht, denn Vorstand und Aufsichtsrat haben wichtige Posten inne, die eine große Verantwortung auf sich haben. Wir wollen in den folgenden Zeilen den Belegen der Genossenschaft unser Augenmerk zuwenden, um zu sehen, welche Arbeiten dort für Vorstand und Aufsichtsrat entstehen.

Will eine Buchführung Anspruch auf Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit erheben, so muß sie sich auf eine sorgfältige Sammlung der Buchungsbelege aufbauen. Diese bilden die Grundlage einer jeden Buchführung. Aus den Belegen erwachsen und entstehen die Zahlen, die die Geschäftsführung in der Buchführung klarlegen. Zu sorgen, daß diese Grundlagen nun immer in peinlichster Ordnung sind, daß sie zu allen Zahlen der Geschäftsführung vorhanden sind, ist Aufgabe und Pflicht von Vorstand und Aufsichtsrat. Beide Organe können das aber nur, wenn sie die Buchführung und mit ihr das Belegwesen gründlich prüfen. Für den Vorstand ist es eine Pflicht, weil ihm ja nach den Statuten die Aufgabe erwächst, den Gang der Geschäfte zu überwachen; für den Aufsichtsrat ist es jedoch nötig, weil er sich überzeugen muß, ob die einzelnen Geschäfte und die ganze Geschäftsführung nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach den Vorschriften der Statuten, nach der Dienstanweisung und auch im Sinne seiner eigenen Anordnung ausgeführt werden.

Bei der Prüfung der Belege ist nun gleich in Betracht zu ziehen, wer die Bücher der Genossenschaft führt. In vielen Fällen, hauptsächlich bei den kleineren Genossenschaften, ist es ein Bevollmächtigter der Genossenschaft, der Rechner, Lagerhalter oder Betriebsleiter. (Molkereigenossenschaft.) Alle Buchführungsarbeiten und auch alle Verantwortung liegen hier auf einer Person. Wie leicht kann es vorkommen, daß dem Rechner ein Versehen unterläuft. Viele Arbeit und Mühe entsteht ihm dadurch beim Abschluß der Jahresarbeiten, denn er muß mühsam suchen, bis er den Fehler findet. Manche solcher kleinen Uebertragungsfehler werden schon bei einer sorgfältigen Kontrolle der Buchungsbelege entdeckt, und viel Arbeit wird dadurch erspart. Dabei setzen wir voraus, daß der Rechner ehrlich ist. Wenn er es aber nun nicht ist, und der Vorstand nimmt keinerlei Kontrolle vor? Was dann? Wohl kommt jedes Jahr eine Revision, aber dazwischen liegt eine lange Zeit, die der Genossenschaft und auch dem Vorstand persönlich unberechenbaren Schaden zufügen kann. Deshalb heißt

für den Vorstand, die Belege postenweise oder auch einzeln prüfen. Jeder Beleg wird vorgenommen, und die dazu gehörigen Buchungen im Journal, Abrechnungsbuch oder Kontobuch werden aufgeschlagen und verglichen. Dabei ist es natürlich nicht nötig, daß der gesamte Vorstand an jeder Belegprüfung teilnimmt. Es kann hier leicht eine Arbeitsteilung eintreten, indem verschiedene Gruppen innerhalb des Vorstandes sich bilden, die dann miteinander abwechseln, damit sich jede Gruppe in diese Arbeit „einarbeitet". Zwar wird es anfangs manchmal sauer werden, doch bald geht es. Es geht überhaupt um so besser, je weniger groß der Stoß der zu erledigenden Belege ist. Man tut deshalb am besten, wenn die Prüfung spätestens monatlich stattfindet, denn dann ist in den meisten Vereinen sofort eine gewisse Uebersicht zu gewinnen.

Wirkt in der Geschäftsführung ein Kontrolleur mit, dann ist die Arbeit wesentlich leichter. Zunächst sind nicht nur zwei Augen, sondern ständig vier Augen da. Der prüfende Vorstand wird also durch den Kontrolleur ersetzt. Doch erwächst dem Vorstand die Pflicht, zeitweise zu prüfen, ob der Kontrolleur auch seine Schuldigkeit tut. Auf eine postenweise Prüfung, indem eben alle Belege nachgesehen werden, kann man verzichten. Man begnügt sich mit Reihenstichproben, indem man irgendeine Seite herausgreift und zwanzig bis dreißig Eintragungen hintereinander prüft. Natürlich braucht man sich nicht mit einer Seite zu begnügen, sondern man kann auch mehrere Seiten einer Kontrolle unterziehen.

In Genossenschaften mit regerem Geschäftsverkehr wirken vielfach Vorstandsmitglieder in den Kassenstunden bei der Abwicklung der Geschäfte mit. Hier kann leicht eine sofortige Kontrolle der Buchungen an Hand der Belege stattfinden, was den Vorteil hat, daß hier die Prüfung des Buchungswerkes stets laufend durch den Vorstand erfolgt.

Wie der Vorstand die Belege prüfen muß, so muß dies auch der Aufsichtsrat tun. Für ihn entsteht nun die Frage, ob er postenweise prüfen soll, oder ob er auch nur Reihenstichproben vornehmen soll. Er wird auf jeden Fall eine postenweise Prüfung vornehmen, wenn dies der Vorstand nicht getan hat. Das letztere sollte wohl nicht vorkommen, doch es kommt vor. Der Aufsichtsrat kann sich mit Reihenstichproben begnügen, wenn der Vorstand seine Pflicht erfüllt hat. Doch muß der Aufsichtsrat immer darauf Bedacht nehmen, teilweise auch die Belege und Buchungen zu prüfen, die der Vorstand schon geprüft hat. Man kann ja wohl annehmen, daß sie ausnahmslos richtig sind, doch soll der Aufsichtsrat den Vorstand kontrollieren, und deshalb muß er solche Nachproben unbedingt ausführen.

Hat eine Belegprüfung stattgefunden, so ist auf jeden Fall darüber im Protokollbuch zu berichten. Treten Mängel auf, so sind die einzeln aufzuführen, damit der Rechner oder wer es sonst sei, weiß, welche Unstimmigkeiten abzustellen sind. Für die nächste Sitzung ist dann auch ein sicherer Anhaltspunkt gegeben, an dem man rasch nachprüfen kann, ob die betreffenden Mängel abgestellt worden sind. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, so muß der Vorstand oder der Aufsichtsrat selbst eingreifen, um die Mängel zu beheben und bestehende Unstimmigkeiten aufzuklären.

Zum Schluß sei noch auf die Anforderungen hingewiesen, die jeder Beleg enthalten muß. Ort und Datum müssen unbedingt angegeben sein. Kommt ein Wertbetrag in Frage, so muß dieser deutlich erkennbar sein, und zwar muß angegeben sein, ob es sich um Spareinlagen, Darlehen, Zinsen, Fuhrlohn, Botenlohn usw. handelt. Bei Waren muß die Menge genau festgestellt sein. Auch Geber und Empfänger müssen auf jedem Beleg deutlich zu erkennen sein, und die Unterschrift des Empfängers darf nicht fehlen. Erst durch die Unterschrift wird genau bestätigt, daß der Geber oder Empfänger tatsächlich das gegeben oder empfangen hat, was durch den Beleg festgestellt ist. Nur so ist ein Beleg vollwertig und kann eine sichere Grundlage abgeben. Einzelne Belege gibt es allerdings, die von der Gegenpartei nicht unterzeichnet sind und auch nicht unterzeichnet werden können. Ich denke dabei an Frachtbriefe und Zahlkartenabschnitte, auch Wiegescheine gehören hierher, doch ist das kein Mangel. Aus diesen Belegen geht hervor, daß sie eine weitere Bestätigung nicht bedürfen. Enthalten alle Belege die angeführten Angaben, sind sie auch vollzählig und richtig vorhanden, dann ist die Grundlage vorhanden, auf der man ruhig und sicher aufbauen kann. (Raiffeisenbote Erfurt.)

19 Gesetze und Rechtsfragen. 19

Welche Wasserrechte sind anzumelden?

Vielfach herrscht bei den Besitzern von Wasserrechten Unklarheit darüber, welche Wasserrechte anzumelden sind, weshalb ich nachstehend einige Informationen gebe.

Gemäß Art. 253 des Wasser-Gesetzes vom 19. 9. 1922, (Dz. U. 102, Polnische Gesetze und Verordnungen Nr. 4, 6, 9 — 1923) erlöschen am 27. 11. 1927 alle, aber auch nur die, im Art. 45 bezeichneten Rechte, ein fließendes Gewässer zu benutzen, ungeachtet dessen, ob sie seit undenklichen Zeiten bestehen, geringe oder große wirtschaftliche Bedeutung haben, wenn nicht spätestens **am 26. 11. 1927** die Eintragung dieser Rechte in das Wasserbuch beim Starostwo beantragt wird. Sind solche Rechte im Grundbuch eingetragen, was jedoch selten der Fall ist, so erlöschen sie nicht. Die eintragungspflichtigen, bestehenden Rechte des Art. 45 sind solche Wassernutzungsrechte, welche vom Inkrafttreten des Wassergesetzes ab, einer behördlichen Verleihung bedürfen. Demgemäß sind nach den neuesten behördlichen Verfügungen folgende bestehende Rechte anzumelden:

1. Das Wasser in einem Fluß durch Schleusen oder Wehre zu stauen, dieses Wasser durch einen Mühlengraben zu einer Mühle abzuleiten, das Wasser zum Betrieb einer Mühle, zur Speisung von Teichen, zur Bewässerung von Wiesen und Feldern, zur Speisung von Dampfkesseln, zum Betriebe von Stärkefabriken, Zuckerfabriken und anderen gewerblichen Anlagen einem Fluß zu entnehmen und zu benutzen.

2. Die Einleitung von benutztem Wasser von einer Wassermühle in den Fluß, sowie die Einleitung von Abwässern aus Zuckerfabriken, Stärkefabriken, Brennereien und anderen, wenn auch kleinen Fabrikanlagen, auch die Einleitung von Abflüssen aus der Kanalisation, Jauchegruben, Kläranlagen, in ein Gewässer ist eintragungspflichtig. Es ist gleichgültig, ob Gebrauch, Verbrauch, Ableitung und Einleitung von Wasser durch unterirdische Rohrleitungen oder oberirdische Anlagen erfolgt. Die Einleitung von Abwässern der Hauswirtschaft braucht **nicht** angemeldet zu werden.

3. Die Unterhaltung und Neubauberechtigung von Brücken, Ueberfahrten, Durchfahrten, Fußstegen, Schleusen zur Erhöhung des Grundwasserstandes, die Unterhaltung und der Betrieb einer Fähre im besonderen, wenn diese zu Erwerbszwecken dient, die Legung von Ketten und ähnlichen Vorrichtungen für die Schiffahrt, die Unterhaltung von Rohrleitungen, Rinnen und Kabeln über und unter dem Wasser, die Berechtigung zur wesentlichen Veränderung des Bettes und der Ufer eines fließenden Gewässers, zum Betrieb und zur Unterhaltung einer öffentlichen Badeanstalt.

4. Auf Grund des Paragraphen 13 der Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 7. 5. 1924 betr. den Art. 229 des W.-G. und des Paragraphen 11

des Fischereigesetzes vom 11. 5. 1926 (Pr. Ges.-S. S. 55) sind diejenigen beschränkten und unbeschränkten Fischereirechte an Wasserläufen einzutragen, bei denen das Fischereirecht sich nicht auf Eigentum an Gewässern stützt, d. h. Fischereirechte auf fremden Grundstücken. Auch diese Rechte erlöschen bei Nichtanmeldung.

Da vorgenannte Rechte bei Nichtanmeldung erlöschen, so erkundige man sich in Zweifelsfällen bei der zuständigen Wasserbehörde 1. Instanz (Starostwo) oder bei einem Sachverständigen. Andernfalls melde man in zweifelhaften Fällen das Recht an, worauf die zuständige Behörde über die Eintragungspflicht entscheidet. Es ist nicht nötig, daß dem Antrag um Eintragung der Wasserrechte technische Zeichnungen, Berechnungen, Erläuterungen Dokumenten schon beigelegt werden. Sie sind aber nachträglich und auf Anforderung der Behörde einzureichen. Bei Wasserrechten von geringfügiger Bedeutung kann der Besitzer derselben den Eintragungsantrag beim Starostwo in den Dienststunden mündlich zu Protokoll geben. Im Antrag ist eine übersichtliche Formulierung der einzelnen Rechte zweckmäßig und erleichtert den Behörden die spätere Eintragung derselben. Im Grundbuch eingetragene Wasserrechte können auch in das Wasserbuch übertragen werden. Jeder Wasserrechtsantrag unterliegt einer Stempelsteuer in Höhe von 10 Zloty und jede Anlage (Zeichnungen und Schreiben) sind mit 0,50 Zloty zu bestempeln.

Bei Rechten, die durch Nichtanmeldung erlöschen, kann die Wasserbehörde nach dem 27. 11. 1927 den Gebrauch der Wasseranlage ohne Schadenersatzpflicht verbieten. Erloschene Rechte können nur durch das umständliche und schwierige Verleihungsverfahren und durchbehördliche Neukonzessionen wieder erworben werden.

Der Vollständigkeit wegen sei bemerkt, daß im Wasserbuch auch die Drainage-, Meliorations- und Räumungsgenossenschaften und die Deichverbände auf Grund des Art. 229 des Wassergesetzes und des Paragraphen 2 und 3 der Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 7. 5. 1924 eingetragen werden sollen. Die Vorstände der Wassergenossenschaften müssen sich um die Eintragung beim Starostwo bemühen.

Plate.

29 | Landwirtschaft. | 29

Was macht der Landmann mit den Kohlstrunken?

Nichts sieht häßlicher aus, als ein abgeerntetes Feld, auf dem die Strunke von Weißkraut, Rotkraut, Kohlrabi, Strunkkraut usw. stehen bleiben. Derartige Felder sind samt ihrer Nachbarschaft trotz Fruchtwechsel auf Jahre hinaus für weiteren Kohlanbau unbrauchbar. Die Strunke sollen unbedingt entfernt werden und zwar möglichst bald. Das dient zur Bekämpfung der Kohlhernie, des Kohlgallenrüßlers, der Kohlfliege usw. Die letzten Generationen der Schmarotzer sollen durch die rechtzeitige Entfernung vom Acker mit vernichtet werden. Besonders gefährlich ist es, wenn bei Befall mit Kohlhernie die Strunke faulen. Die sich sammelnden Regenwürmer tragen dann bald zur Verseuchung des ganzen Erdbodens bei. Am besten ist es, die Kohlstrunke zu verbrennen. Ist das nicht angängig, so sollte man sie recht tief (mindestens 1 Meter) vergraben; vorteilhaft ist es dann, sie mit Kalk zu bestreuen. Auf keinen Fall sollte man die Strunke mit in den Stall, auf den Düngeroder den Komposthaufen bringen.

30 | Marktberichte. | 30

Geschäftliche Mitteilungen der Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft, Posen.

Getreide: Der schleppende Gang des Getreidemarktes hat sich auf die Berichtswoche übertragen. Weizen ist nur in glasiger Beschaffenheit gesucht; im übrigen ist die Nachfrage gering bei nachgebenden Preisen. Für Roggen bestehen Absatzschwierigkeiten, trotz anhaltenden kleinen Angebots. Als Grund kommen in Betracht Geldknappheit und schleppender Mehlabsatz. Beachtet man, daß jetzt auch die jüdischen Feiertage eine gewisse Stille ins Geschäft bringen und daß von Amerika niedrigere Notizen und große Verschiffungen gemeldet werden, so läßt sich die schwache Stimmung bei uns erklären. Für Braugerste liegen keine besonderen Anregungen vor, der Markt verläuft unverändert schleppend. Die Umsätze in Hafer bleiben sehr gering bei unveränderten Notierungen. Für die kommende Berichtswoche sind Veränderungen zum Besseren kaum zu erwarten, im Gegenteil rechnet man mit größerem Angebot, da die Feldarbeiten rüstig vorwärts gehen und ein größerer Ausdrusch bald zu erwarten ist.

Hülsenfrüchte: Die Marktlage für Viktoriaerbsen zeigt ein unverändertes Bild. Die Notierungen im Auslande sind zwar noch etwas erhöht worden, üben aber keine Rückwirkung mehr auf die hiesigen Preise aus. Wir glauben, annehmen zu können, daß für die nächsten Tage keine Veränderung eintreten wird. Das Angebot ist im Verhältnis zur Jetztzeit reichlich und findet, soweit gute Qualitäten in Betracht kommen, schlanken Absatz. Das Geschäft in grünen und kleinen gelben Erbsen ist klein, die Preise unverändert.

Oelsaaten und Sämereien unverändert.

Wolle: Infolge ungenügender Zufuhr etwas mehr gefragt, die Preise daher eine Kleinigkeit besser.

Kartoffeln: Für unsere als gut angesprochene Kartoffelernte fehlt der richtige Massenabsatz nach dem Auslande. Der oberschlesische Markt genügt hierfür nicht. Gelbfleischige Kartoffeln finden nach den westlichen Ländern Unterkommen. Die Aufnahme ist aber auch nur beschränkt. Ebenso sind auch unsere Fabriken nicht in dem Maße aufnahmefähig, wie das Kartoffelangebot es noch erfordern wird. In wie starkem Maße die Landwirte bei evtl. sinkenden Preisen Kartoffeln noch auf den Markt bringen werden, läßt sich noch nicht übersehen, doch besteht die Möglichkeit, daß ebenso gut mit Rücksicht auf den Futterwert die geernteten Mengen zurückgehalten und dadurch die Preise gestützt werden.

Wir zahlten für 100 Kilogr. je nach Lage der Station: für Weizen 47—48,50, Roggen 38,50—39, Gerste 36—42, Hafer 34, Viktoriaerbsen 70—90, grüne Erbsen 70—80, Raps 60—64, Leinsaat 70—90, Mohn 100—120, Fabrikkartoffeln 5—5,25, Wolle 400—600 Zloty.

Futtermittel: In Getreidekleie ist in der Berichtswoche keine Aenderung der Lage eingetreten. Die Regierung dementiert energisch das Gerücht, daß sie geneigt sei, eine Ermäßigung oder gar Aufhebung des Ausfuhrzolls eintreten zu lassen. Somit darf darauf gerechnet werden, daß wir billige Preise für Roggen- und Weizenkleie behalten werden, das heißt ein angemessenes Verhältnis zu den Getreidepreisen. Zudem werden sich die Mühlen Mühe geben müssen, die Qualitäten zu verbessern, weil sie ihre Konkurrenz dazu zwingen wird. Das darf uns nur erwünscht sein. Saubere Kleien, auch wenn sie nicht sehr mehlhaltig sind, werden in dieser Futtersaison genügen, denn die Stärke wird bei der gegen das Vorjahr günstigeren Hackfruchternte in Form von Kartoffeln zugeführt werden können. **Kraftfuttermittel** werden jetzt mehr gefragt, weil man geneigt ist, im Interesse größerer Leistung wertvolle Nährstoffe — vornehmlich Eiweiß — zu verabreichen. Hier sind es besonders die bei der Oelgewinnung abfallenden Futterstoffe mit hohem Eiweißgehalt, wie **Baumwollsaatmehl, Sonnenblumenkuchen, Erdnußkuchen, Sesamkuchen** usw., die bevorzugt werden, neben **Leinkuchen** und neuerdings auch **Rapskuchen**, die billig sind. Zur Erzeugung fettreicher Milch werden auch **Kokoskuchen** wieder begehrt, ein Futtermittel, das sich früher großer Beliebtheit erfreute, das aber mehr und mehr gegenüber den anderen hochprozentigen Sachen weichen mußte, weil es im Verhältnis zu seinem Protein- und Fettgehalt — sie enthalten nur 27 bis 32 Prozent — zu kostspielig war. Heute ist das Verhältnis noch ungünstiger, und wenn man doch zu ihnen greift, so schätzt man ihre milchfördernden Eigenschaften mit Bezug auf Menge und Fettgehalt, die nicht nur im Protein- und Fettgehalt begründet liegen. Im großen Ganzen glauben wir, daß Hoch- und Höchstleistungen auch mit den anderen Kraftfuttermitteln erreicht werden, die preiswürdiger sind, unter denen wir nach wie vor in erster Linie Sonnenblumenkuchen nennen. — Es war uns interessant, aus einem Vortrage des Herrn Professor Scheunert-Halle zu entnehmen, daß dieser auch für Milchvieh **Fischfuttermehl**, und zwar **aus ganzen Fischen** hergestellt (nicht entfettetes Mehl), wie wir es seit Jahren anbieten, empfiehlt. Wir werden vielleicht Gelegenheit haben, diesen Vortrag, der sehr instruktiv und in mehr als einer Hinsicht interessant und lehrreich ist, in Abschnitten veröffentlichen zu können. So rät Professor Scheunert auch gerade bei Milchvieh zur Beigabe **von phosphorsaurem Futterkalk** — der Billigkeit halber unter Beimischung von Schlemmkreide 1 : 1 —, den wir in hochwertiger Qualität wiederholt angeboten haben und dauernd bereithalten.

Düngemittel: Die **Kalkstickstoffpreise** sind noch nicht heraus; ihre Bekanntgabe wird aber wohl in den nächsten Tagen erfolgen, und wir werden dann unserer verehrlichen Kundschaft sofort mit ausführlichem Angebot dienen. **Schwefelsaures Ammoniak** hat letzthin im Preise etwas nachgeben müssen, weil der Absatz nicht befriedigend ist und auch Deutschland, das bei der Fülle der Luft-Stickstoffdünger schwefels. Ammoniak entbehren kann, den Markt drückt. Wir empfehlen nach wie vor, die Situation zu benutzen und einen Teil des Winterbedarfs in Form dieses preiswürdigen Düngemittels zu decken. **Chilesalpeter** bleibt ohne sonderliche Preisbewegung, und wir glauben auch nicht, daß er seine Preisbasis nach oben verändern kann, wenn nicht gelegentlich spekulative Momente eingefädelt werden. Sofern schon jetzt Interesse für den Frühjahrsbedarf vorliegt, dienen wir auf Wunsch gern mit Ange-

bot, auch in **Norgesalpeter**, für den wir Preise und Bedingungen demnächst durch Rundschreiben herausgeben werden. **Thomasphosphatmehl** und **Kalk** in jeder gängigen Form haben wir dauernd abzugeben.

Maschinen: In der Berichtswoche haben wir weitere fünf W D-Radschlepper (Hanomag) zur Absendung bringen können. Die Nachfrage nach Motorpflügen und Traktoren ist weiter sehr rege, so daß die Fabriken nicht in der Lage sind, den Bedarf zu befriedigen. Die Hanomag-Werke zum Beispiel sind nach den uns zugegangenen Mitteilungen noch mit der Lieferung von ca. 400 Maschinen im Rückstande und benötigen eine Lieferfrist von 3 bis 4 Wochen für neue Aufträge. Wir haben Abschlüsse mit den Fabriken laufen und können daher fortlaufend Aufträge annehmen, die wir der Reihe nach erledigen. Außer den W D-Radschleppern (Hanomag) 28 PS für Petroleumbetrieb empfehlen wir: Stock-Motorpflug **„Stokraft"** 40 PS für Petroleumbetrieb als Ersatz für den Dampfpflug, **„Raupenstock"** 25 PS für Petroleumbetrieb, besonders für hügeliges Gelände geeignet, Lanz **„Großbulldogg"** 22 PS für Rohölbetrieb. Sämtliche Maschinen werden mit Riemenscheibe ausgerüstet und können auch zum Antrieb von Dreschmaschinen, Häckselmaschinen, Schrotmühlen usw. verwendet werden.

Eine der wichtigsten Fragen bei der Behandlung der Motorpflüge bzw. Traktoren stellt die Schmierfrage dar. Hier muß der Grundsatz gelten, daß das Beste gerade gut genug für die Maschine ist und Sparen an den Preisen für Schmiermittel eine Sparsamkeit am falschen Platze ist. Für die kältere Jahreszeit empfiehlt sich der Bezug von kältebeständigen Oelen, die auch bei niedriger Temperatur ihre Schmierfähigkeit behalten. Wir liefern erstklassige Oele, wie Autoöle, Motorenöle, Maschinenöle, Heißdampfzylinderöle usw., die wir durch einen Chemiker untersuchen lassen und die den erheblich teurer angebotenen, sogenannten Spezialölen nicht nachstehen, zu günstigen Preisen. Wir bitten, Offerten von uns einzufordern. Auch bei Bezug von Staufferfett bester Qualität und Wagenfett halten wir uns empfohlen.

Wir geben bekannt, daß wir eine Sendung oberschles. präparierten Steinkohlenteer sowie oberschles. bester Klebemasse hereinbekommen haben, und bitten, soweit noch Bedarf vorliegen sollte, sich diese als erstklassig bekannte Ware zu sichern. Es dürfte dies der letzte Transport sein, den wir in diesem Jahre hereinbekommen.

Auch Dachpappe bester Qualität können wir sofort in den verschiedenen Stärken liefern.

Nachdem die „Ventzki"-Werke in letzter Zeit die Lieferung in Pflügen wieder aufgenommen hatten und die vorliegenden Aufträge in Schwingpflügen sowie in Mehrscharpflügen alle erledigt werden konnten, ist auch jetzt eine Besserung in der Lieferung von Tiefkulturpflügen eingetreten. Wir konnten in der Berichtswoche unsere sämtlichen rückständigen Aufträge in diesen Pflügen zur Absendung bringen und bleiben weiterhin bemüht, unsere Läger aufzufüllen, so daß die eingehenden Aufträge sofort von unserem Lager expediert werden können. Es muß aber auch weiter damit gerechnet werden, daß für die nächste Zeit in den „Ventzki"-Fabrikaten eine gewisse Knappheit herrschen wird, und es empfiehlt sich daher, die Aufträge möglichst rechtzeitig zu erteilen.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 28. September 1927

für 100 kg in Złoty.

Weizen (neuer) . .	46.50—47.50	Marktgerste , . .	33.00—35.00
Roggen (neuer) . .	37.50—38.50	Hafer (neuer). . .	31.75—33.25
Roggenmehl (65 %)	57.50—59.00	Weizenkleie . . .	22.75—23.75
Weizenmehl (65%)	72.50—74.50	Roggenkleie	22.75—23.75
Braugerste	39.00—41.00	Rübsen	56.00—62.00

Gesamtlage unverändert.

Wochenmarktbericht vom 28. September 1927.

Butter 3,00—3,20, **Eier** die Mandel 3,50, **Milch** 0,36, **Äpfel** 0,30—0 50, **Birnen** 0,35—0,70, **Tomaten** 0,30—0,50, **Pflaumen**, 0,35—0,60, **Saubohnen** 0,30, **Pfifferlinge** 0,60, **Steinpilze** 2,00, **Eine Gurke** 0,06, (**Die Mandel** 0,60—0,70), **Grüne Bohnen** 0,25, **Kopf Weißkohl** 0,25—0,35, **Blumenkohl** 0,40—0,70, **Spinat** 0,30, **Mohrrüben** 0,10, **Bund Kohlrabi** 0,20, **Bündchen Radieschen** 0,15, **Weiße Bohnen** 0,60, **Erbsen** 0,60, **Kartoffeln** 0,06, **Zwiebeln** 0,30, **Frischer Speck** 2,20, **Räucher-Speck** 2,40 **Schweinefleisch** 2,20—2,40, **Rindfleisch** 1,80—2,20, **Kalbfleisch** 1 50—1,80, **Hammelfleisch** 1 60—1,80, **Ente** 4,50—6,00, **Huhn** 2,50—4,50, **Paar Tauben** 1,80—2,20 **Schleie** 1,40—1,60, **Hechte** 1,20—1,60, **Karauschen** 1,00, **Weißfische** 0,80 zl.

Schlacht- und Viehhof Poznań.

Freitag den 23. September 1927.

Es wurden aufgetrieben: 36 Rinder, 303 Schweine, 87 Kälber, 58 Schafe und 377 Ferkel, zusammen 861 Tiere. — Das Paar Ferkel kostete 60—75 zl.

Marktverlauf: Wegen geringen Auftriebs keine Notierungen.

Dienstag, den 27. September 1927.

Es wurden aufgetrieben: 280 Rinder, 2017 Schweine, 335 Kälber, 125 Schafe, zusammen 2757 Tiere. Man zahlte für 100 Kilogramm Lebendgewicht in Złoty:

Rinder: Bullen 140—150, 120—128. — Färsen und Kühe: 164—170, 140—146, 120—126, 90—100.

Kälber: 230—240, 210—220, 180—200.

Schafe: Weideschafe: 140—150, 120—130.

Schweine: 250—260, 236—240, 224—230, 206—220, 170—210.

Marktverlauf: Für gute Ware belebt, im übrigen ruhig. Verkauft wurden aus Rumänien 70 Schweine im Gewicht von 170 Kilogramm zu 340 zl für 100 Kilogramm

Berliner Butternotierung

vom 20. September 1927.

Die Kommission notierte im Verkehr zwischen Erzeuger und Großhandel, Fracht und Gebinde zu Käufers Lasten für ein Pfund in Mark, für 1. Sorte 1,92 M. 2. Sorte 1,74 M., abfallende 1,60 M.

Vom 24. September 1927.

Die heutige amtliche Preisfestsetzung im Verkehr zwischen Erzeuger und Großhandel für 1 Pfund in Mark, Fracht und Gebinde zu Käufers Lasten, war für 1. Sorte 1.96, 2. Sorte 1.78, abfallende 1.64 M.

36 Rindvieh. 36

Tagesfragen aus dem Gebiet der Tierzucht.

Nachträgliche Niederschrift eines am 21. Januar 1927 in Posen gehaltenen Vortrages auf Grund von Notizen von Prof. Dr. Zorn, Breslau-Tschechnitz. Schluß

Besonders zu erwähnen wäre hier noch die sogenannte Vorbereitungsfütterung. Diese Vorbereitungsfütterung geht davon aus, daß es in den letzten 6 Wochen vor der neuen Laktationsperiode notwendig ist, die Milchkuh mit Reserven für den neuen Milchstrom anzureichern. Dazu muß die Milchkuh 8 Wochen trocken stehen. Dieses Trockenstellen macht zweifellos verschiedentlich größere Schwierigkeiten. Es wird aber bei sachgemäßer Durchführung auch bei noch gut milchenden Kühen erreicht, evtl. kann noch mit 10 Litern nur einmal gemolken werden, nach 6—8 Tagen ein Tag ausgelassen werden, später 2 Tage usw. Allerdings ist es dabei nötig, das Euter zu beobachten und unter allen Umständen jeweils rein auszumelken, wenn nicht Euterkrankheiten eintreten sollen. Ganz besonders wird für das Trockenstellen auch jedes Kraftfutter, Heu, Saftfutter entzogen und unter Umständen auch das Tränkwasser erheblich eingeschränkt. Hier kann nun die Strohfütterung am Platze sein. Ohne eine derartige Vorbereitungsfütterung ist eine möglichst hohe Milchleistung nicht möglich, weil die Kuh in der ersten Laktationszeit nicht so große Futtermengen vielfach aufnehmen kann als sie für eine volle Entwicklung der vorhandenen Milchanlagen braucht. Der Einwand, daß mit der Gefahr des Milchfiebers gerechnet werden muß, ist berechtigt. Das Milchfieber ist aber bei richtiger und schneller Behandlung durch Einpumpen von Luft in das Euter leicht behoben. Die gut vorbereitete Milchkuh muß aber in der ersten Woche nach dem Abkalben und auch schon einige Tage vorher diät gehalten werden und das eigentliche Produktionsfutter darf erst nach dem Rückgang der Euterschwellung einsetzen.

Zu erwähnen wäre hier auch noch, daß der Bedarf der Milchkuh an Wasser ein sehr großer ist, besteht doch 80 Prozent der normalen Milch aus Wasser. Dieser starke Wasserbedarf kann nur durch reiche und möglichst nach Belieben eingerichtete Tränkgelegenheit befriedigt werden, weshalb sich hier Selbsttränken sehr bewährt haben.

Aus diesen neuzeitlichen Maßnahmen zur Steigerung des Milchertrages durch Fütterung mag ersehen werden, daß die Technik der Fütterung speziell auf dem Gebiet der Milchviehfütterung noch viel zu wünschen übrig läßt. Eine verfeinerte Technik in dieser Hinsicht wird aber ganz besonders nicht allein die Milchleistung, sondern auch die Wirtschaftlichkeit der Milchviehhaltung haben und ist um so nötiger, je mehr der Milchpreis in einem gewissen Mißverhältnis zu den Produktionskosten steht

Als 3. bedeutungsvolle Gruppe von tierzüchterischen Maßnahmen haben wir die Haltungsmaßnahmen zu bezeichnen. Je höhere Ansprüche wir an die Leistung und insbesondere die einseitige Leistung unserer Haustiere stellen, desto mehr müssen wir deren Konstitution berücksichtigen, denn es ist unmöglich, daß hohe Leistungen auf die Dauer erreicht werden, falls der Körper durch ein fast lebenslängliches Gefängnisleben der Kühe, durch Ausdünstungen verdorbener Stalluft, durch geringen Zugang von Sonnenstrahlen eine Schwächung erfährt. Ein solcher Körper, von dem ein so gewaltiger

Stoffumsatz verlangt wird, kann nicht nur keine kräftige Nachzucht liefern, und in seinen Leistungen nicht bestehen, sondern muß auch Haltungskrankheiten, wie der Tuberkulose anheim fallen. Daher ist es besonders nötig, daß wir mindestens den jungen Tieren genügend Aufenthalt in frischer Luft und Sonne ermöglichen, noch besser freilich auch die Milchkühe während der Sommerzeit auf die Weide nehmen. Mindestens sollten auch während des Winters die Milchkühe einmal wöchentlich auf einen Viehring getrieben werden, um Bewegung zu erhalten und frische Luft einatmen zu können. Selbstverständlich ist es auch mehr wie früher nötig, für helle luftige, sonnige Stallungen zu sorgen, sofern der Neubau von Stallungen an und für sich in Frage steht. Die dauernde Gesundheit unserer Zuchtbestände ist das Fundament, auf dem wir hohe dauernde Leistungen und damit auch dauernde wirtschaftliche sichere Erfolge aufbauen können. Es ist daher kein Zufall, daß die Fragen der Konstitutionsforschung augenblicklich die deutschen Tierzüchter mehr beschäftigen als früher und gleichfalls kein Zufall, daß die Grünlandfragen das weitgehendste Interesse der deutschen Tierzüchter in Anspruch nehmen. Neben der rauhen Aufzucht der jungen Tiere ist gleichzeitig eiweißreiche Jugendernährung bei viel Bewegung und eiweißreichem Grünfutter für die späteren Leistungsperioden außerordentlich wichtig. Bezüglich der Pflege muß nur noch erwähnt werden, daß es eigentlich selbstverständlich erscheinen müßte, daß Tiere, die einen so gewaltigen Stoffumsatz bewältigen, wie z. B. die Milchkuh, die etwa das zehnfache ihres Lebendgewichtes an Milch jährlich produziert, auch entsprechend schonend behandelt werden müssen. Derartige Tiere müssen ein außerordentlich empfindsames Nervensystem haben und, wie sie es ja auch tatsächlich tun, auf Futterwechsel, Stallwechsel, aber insbesondere auch auf rohe Behandlung ungünstig reagieren. In dieser Beziehung läßt leider auch das Interesse für unseren Viehstand gerade in Ackerbaugegenden noch sehr viel zu wünschen übrig.

Damit komme ich zum Schluß meiner Ausführungen. Sie sollen aus diesen Ausführungen ersehen, daß es auf dem Gebiet der Tierzucht (wobei ich mich besonders auf die Rinderzucht beschränkt habe), eine Anzahl großer, aber auch erfolgversprechender Aufgaben für die nächste Zukunft gibt. Eine große Zahl dieser modernen Probleme ist schon gelöst und gibt uns Mittel an die Hand, um in recht kurzer Zeit die Leistungen unserer Viehbestände zu erhöhen. Ganz besonders durch eine verbesserte Fütterungstechnik und Haltungstechnik, namentlich in den sogenannten Ackerbaugebieten wird man sich von einer Anwendung dieser neueren Methoden besonderen Erfolg versprechen können, und daß die landwirtschaftliche Tierzucht auch in Ackerbaugegenden nicht nur mehr gefördert werden muß, sondern auch mit Erfolg gefördert werden kann, zeigen Ihnen die zwei benachbarten preußischen Provinzen Ostpreußen und Schlesien. Gerade Schlesien war noch vor kaum einem Jahrzehnt nicht als eine Provinz anzusprechen, in der die Viehzucht eine sehr große und bedeutende Rolle gespielt hatte; heute kann Schlesien mit seinen Zuchten in vieler Hinsicht mit besten Zuchtgebieten konkurrieren, ohne daß es ackerbaulich eine Einschränkung oder eine Verschlechterung erfahren hätte. Im Gegenteil wird sich zeigen, daß eine intensive Viehwirtschaft auch gleichzeitig einen hoch entwickelten Ackerbau wesentlich unterstützen kann und für den gesamten Wirtschaftsbetrieb eine Stütze, nicht, wie man oft fälschlicherweise annimmt, eine Last darstellt.

38 | Sämereien und Pflanzenzucht. | 38

Der Johannisroggen.

Der Johannisroggen ist vielen Landwirten wegen seiner Verwendung zur Mischsaat mit der Zottel- oder Sandwicke bekannt. Doch kennen seine besonderen Eigenschaften in Wirklichkeit wenige Landwirte. Vielfach ist auch der zwischen die Wicken gesäte Roggen gar kein Johannisroggen, sondern der gewöhnliche in der betreffenden Gegend heimische Winter- oder Sommerroggen. Man mag sich nun sagen, daß der Johannisroggen, wenn er besonders gute Eigenschaften hätte, mehr verbreitet wäre, als es tatsächlich der Fall ist, aber man sieht hier die Dinge von der verkehrten Seite an. Der Johannisroggen ist nämlich nicht als Körnerfrucht mit anderen Roggenarten zu vergleichen; seine Vorzüge liegen vielmehr auf dem Gebiete der Verwertung als Futterpflanze. Er gehört auch zu denjenigen Futtergewächsen, die im Frühjahr das früheste Futter liefern, wenn er im Herbst vorher entsprechend früh ausgesät worden ist.

Der Johannisroggen hat seinen Namen daher, weil er im günstigsten Roggenklima schon zu Johanni, also Ende Juni, reift, wenn man ihn zur Saat anbauen würde. Das weist schon darauf hin, daß er sehr früh im Herbst vorher ausgesät werden kann. Wo die Fritfliege nicht zu sehr zu befürchten ist, wird er bereits Ende August oder Anfang September ausgesät, andernfalls Ende September. Er zeigt nun eine außerordentliche Bestockungsfähigkeit, die schon im Herbst einsetzt. Deshalb darf, selbst wenn er nur zu Futterzwecken gesät wird, auch keine wesentlich größere Saatmenge genommen werden, als bei dem Saatroggen in der betreffenden Gegend üblich ist. Jedoch wird der Johannisroggen nur breit gestreut, damit er feinhalmig bleibt und ein zartes Futter gibt. Wird er mit der Zottelwicke zusammengesät, so nimmt man bei Breitsaat 25 bis 30 Kilogramm Zottelwicke und 15 bis 20 Kilogramm Johannisroggen auf ein Viertelhektar. Bei Drillsaat werden die Wicken oft zuerst gesät und der Johannisroggen etwas später zwischen die Reihen gedrillt. Doch nimmt man dann nur soviel wie nötig ist, um den Wicken den nötigen Halt zu geben, weil durch einen größeren Reichtum an Wicken das Futter eiweißreicher wird.

Der Johannisroggen ist sehr winterhart und zeichnet sich auch dadurch vor anderen Roggenarten aus. Deshalb ist seine eigentliche Heimat in rauhen Lagen des Ostens zu suchen. Ebenso kommt er im Höhenklima noch gut fort. Er kann im Herbst und Vorwinter so lange gesät werden, wie der Boden noch offen ist. Ein Erfrieren gibt es bei ihm nicht. Späte Aussaat hat nur zur Folge, daß er im nächsten Jahr soviel später zur Entwicklung kommt. Ferner ist an ihm bemerkenswert, daß er eine große Blattmenge entwickelt, ein Umstand, der ihn ebenfalls zur Verwendung als Futterpflanze bestimmt. Würde man breit und dicht gesäten Johannisroggen zur Korngewinnung stehen lassen, so würde er sich mit Sicherheit lagern und nur eine geringe Körnerernte liefern. Man muß ihn daher schon früh zu Grünfutterzwecken schneiden. Darauf beruht eben seine größte Bedeutung. Ist er früh gesät, so kann man schon im April mit dem Mähen beginnen. Auch gibt er von den Halmfrüchten die größten Massen. Wenn er jung geschnitten wird, wächst er außerdem noch einmal wieder nach. Man sieht aber meist davon ab, um noch andere Früchte auf dasselbe Feld zu bringen. So kann man in zwei Jahren sehr gut drei Ernten machen. Der Johannisroggen kann aber auch im Frühjahr entweder für sich allein oder mit Wicken zusammen gesät werden. Er bekommt dann, obgleich er eine Winterfrucht ist, doch keinen Wachstumsstillstand.

Der Johannisroggen wird von allem Vieh gern gefressen. An Schweine kann er, wenn er noch nicht zu hart geworden ist, gehäckselt verfüttert werden. Allerdings den Nährwert von Leguminosen, wie Wicken und Klee, hat er nicht. Doch zeichnet er sich durch Sicherheit des Anbaues auf jedem Boden und schnelle Entwicklung vor vielen von diesen aus. S.

Nachruf!

Am 24. d. Mts. verstarb nach schwerer Operation im Kreiskrankenhause zu Nowy-Tomyśl der Vorsitzende unseres Vorstandes

Herr Wilhelm Mücke

aus Węgielno, im Alter von 57 Jahren.

Er war seit Gründung der Genossenschaft ein treues Mitglied, und hat als Vorstandsmitglied sein Amt 17 Jahre lang mit aufopfernder Pflichttreue erfüllt. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Spar- und Darlehnskasse
Spółdzielnia z odpow. nieogran. in GRUDNO.
Der Vorstand und Aufsichtsrat. (909

Altbekannte Stammzucht des großen weißen Edelschweines

gibt dauernd ab: **Jungeber und Jungsauen** von 3 Monaten aufwärts, erstklassiges, robustes Hochzuchtmaterial ältester reinster Edelschwein-Herdbuch-Abstammung.

785] **Modrow,** Modrowo (Modrowshorst) bei Starszewy (Schöneck), Pomorze



849

Aus meiner mit ersten und Siegerpreisen prämiierten Hochzucht des großen weißen Edelschweines (Yorkshire) habe wieder 4 u. 5 Monate alte

Eber abzugeben.

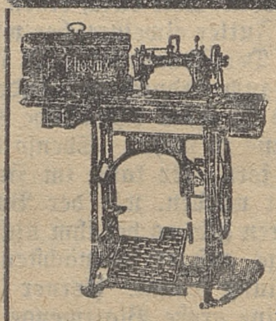
Schwarz, Malenin, poczta Miłobądz, powiat Tczew. Telefon: Rukosin 12. (847

MUSIK

stellt zu allen Festlichkeiten, wie Konzertmusik, Vergnügen Hochzeiten, Erntefeste und Begräbnisse in jeder Stärke. Moderne Tanz-, sowie Blas-, Streich- und Klaviermusik.
Gute Musik garantiert. — **Mässige Preise.**
Für Geschäfte, die nicht bei mir selbst bestellt werden, leiste ich keine Garantie. (967

Karl Lange, Bydgoszcz
Telephon 1839. **Sw. Jańska 14. (Johannisstrasse)**

Seit **85** Jahren erfolgt Entwurf und Ausführung von Wohn- und Wirtschaftsbauten in Stadt und Land durch (901
W. Gutsche, Grodzisk 63 Poznań
früher Grätz-Posen.



Warta- u. Phoenix-Nähmaschinen
Fahrräder Argus und Dürkopp Diana
Zentrifugen Dürkopp Alpina
In Ersatzteilen größte Lager-Bestände.
— Telefon 3733 — [903
Reparaturen preiswert, sachgemäß und schnell, auch Teilzahlung.
WARTA G. Pietsch,
Maschinenhaus Poznań, Wielka 25.

Infolge Wegzuges
verkaufe günstig Herrenzim., grünen Plüschsalon, gr. Gobeline. Kupferstiche, Aquarelle, Ölgemälde, Lampen, Spiegel, Tische, Teppiche, Tischdecken, Portieren, Silbersachen, Bestecke, Herren- und Damenringe, Schmucksachen, Damenpelz, (Maulwurf), Kunstgegenst. und viele andere. (838
Bydgoszcz (Bromberg), Kołłątaja (fr. Roonstr.) 8/9 part. rechts.

Wiegekarten mit und ohne Fa ne liefert als Spezialität zu konkurrenzlos. Preisen, 1000 Geschäftskuverts mit Firma von .0 Zł. 1000 Postkarten von 9,50 Zł. an, usw. usw. (827
Buchdruckerei Rauscher Mogilno (Posen).

FRITZ SCHMIDT
Glaserei und Bildereinrahmung,
Verkauf von Fensterglas, Ornamentglas und Glaserdiamanten.
Poznań, ul. Fr. Ratajczaka 11.
Gegr. 1884. [799

Eingetroffen!!
Uspulun Saatbeize
Kupfervitriol
Sämtliche Artikel zur Weinbereitung
Sattelseife
Drogerja Warszawska,
Poznań, ul. 27 Grudnia 11
Telefon 2074. (897

Holländische Blumenzwiebeln
Hyazinthen und Tulpen
in bester Qualität empfiehlt
Telesfor Otmianowski
Samenhandlung
Poznań, Szkolna 9.
Tel. 3182 — 2134. (891

Wir suchen Stellung für
Haustöchter
zur Erlernung bezw. Vervollkommnung in Haushaltsführung und im Kochen.
Hilfsverein deutscher Frauen, Posen, Wały Leszczyńskiego 2, Tel. 2157.

Obwieszczenia.

W tutejszym rejestrze spółdzielni nr. 104 wpisano dzisiaj przy spółdzielni: „Spar- und Darlehnskasse, spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością, w Małych Bartodziejach", że uchwałą walnego zgromadzenia z dnia 8. grudnia 1925 i 18. kwietnia 1926 postanowiono rozwiązanie spółdzielni. Likwidatorami są: Wilhelm Favre, pastor w Małych Bartodziejach i Wilhelm Scheerbarth w Zimnych Wodach.

Bydgoszcz, d. 4. czerwca 1927.
Sąd Powiatowy. (892

W tutejszym rejestrze spółdzielni nr. 103 wpisano dzisiaj przy spółdzielni: „Spar- und Darlehnskasse, spółdzielnia z odpowiedzialnością ograniczoną Nowawieś Wielka", że uchwałą walnego zebrania z 25. kwietnia 1926 uzupełniono § 45 statutu.

Bydgoszcz, d. 15. czerwca 1927.
Sąd Powiatowy. (893

W naszym rejestrze spółdzielczym przy Spar- und Darlehnskasse, spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością w Gościejewie pod nr. 15 zapisano dzisiaj, że po ostatecznem ukończeniu sprawy spółdzielczej pełnomocnictwo likwidatorów wygasły.

Rogoźno, d. 12 kwietnia 1927.
Sąd Powiatowy. (904

W naszym rejestrze spółdzielni zapisano dzisiaj na stronie 58: „Spar- und Kreditverein, spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością Wysoka." Przedmiotem spółdzielni jest: prowadzenie kasy oszczędnościowo-pożyczkowej. Każdy członek musi zdeklarować na każde rozpoczęte 60 morgów jeden udział. Udział wynosi 20 złotych, wpłaca się 10 złotych zaraz po przyjęciu, a 10 zł. w dwóch ratach rocznych po 5 zł. Zarząd tworzą: Karol Wolgast rolnik z Wysokiej, Fryderyk Henke rolnik z Bliżyc, Oskar Woltmann rolnik z Wysokiej. a) nieograniczoni, b) Landwirtschaftl. Zentralwochenblatt w Poznaniu, c) kalendarzowy d) trzech do pięciu. Do oświadczenia woli w imieniu spółdzielni potrzeba dwóch członków zarządu, którzy pod firmę umieszczą swe podpisy.

Wągrowiec, d. 27 lipca 1927.
Sąd Powiatowy. [905



Bakterien-Impfstoff

Nitragin

Agrikulturen

Azofix

hat abzugeben (881

Posener Saatbaugesellschaft T. z o. p.

Original-Präparate der Agrikulturwerke
:-: Dr. A. KÜHN, Berlin-Grunewald. :-:

Ausführliche Gebrauchsanweisungen kostenlos.

Sämtliche in das Schneiderfach einschlagende Arbeiten werden nach Maß, reell u. gutsitzend ausgeführt. Gleichzeitig empfehle ich mein **Stofflager in billigen u. besseren Qualitäten** zu soliden Preisen. Zeichne ergebenst (879

H. Hauch, Schneidermstr. Gniezno, ul. Warszawska Nr. 5, parterre links.

Für sofort oder 1. Okt. sucht das Töchterheim Scherpingen geb. junges **Mädchen** (nicht unter 24 Jahre) als



Meldungen an die **Vorsteherin E. Förster, Scherpingen (Szczerbiecin,** p. Rukosin, pow. Tczew.) (867

Genossenschaftsbank Wolsztyn, **Rynek Nr. 6**

empfiehlt ihre **Sparkasse** zur Benutzung für Einlagen. (899
Auch werden **wertbeständige Einlagen** angenommen.

---

3 Ia Zuchthähne

aus der Leistungszucht Sblg. Reinsdorf stammende **v. Leghorn,** anerkannt **bestes Legehuhn,** à Stück 10 zł., weil überzählig, abzugeben. Frau **Ellen Heuer, Trzebień,** p. Kotomierz pow. Bydgoszcz. (906

---

129. Zuchtviehauktion

der

Danziger Herdbuchgesellschaft E. V.



am Mittwoch, dem 19. Oktober 1927,
vormittags $1/2$ 10 Uhr
in Danzig-Langfuhr, Husarenkaserne 1.

Auftrieb: 415 Tiere

und zwar: **15 sprungfähige Bullen,** (886
205 hochtragende Kühe,
140 hochtragende Färsen, außerdem
55 Eber und Sauen

des großen weißen Edelschweins von Mitgliedern der Danziger Schweinezuchtgesellschaft.

Die Ausfuhr nach Polen ist danzigerseits völlig frei. Es wird empfohlen, bei der zuständigen Wojewodschaft über etwaige Einfuhrbestimmungen polnischerseits Erkundigungen einzuziehen. Kataloge mit allen näheren Angaben über Abstammung und Leistung der Tiere usw. versendet kostenlos die Geschäftsstelle Danzig, Sandgrube 21.



Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3.
Verantwortlich für Schriftleitung, Verlag und Anzeigen: Ing. agr. Karl Karzel in Poznań, Zwierzyniecka 13, II.
Anzeigenannahme in Deutschland „Ala", Berlin W 35, Potsdamerstr. 24. — Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.